



STADT NEUENRADE

Wahlbekanntmachung der Stadt Neuenrade zur Stichwahl des Landrates am 27. September 2020

1. Am **Sonntag, 27. September 2020**, findet die Stichwahl des Landrates des Märkischen Kreises statt. Bei den Wahlen am 13.09.2020 hat kein Bewerber für das Amt des Landrates mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten. Daher findet gemäß § 46 c Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der Wahl am 13.09.2020 die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Dies sind die Bewerber

- Voge, Marco, Landtagsabgeordneter, 58802 Balve, CDU,
- Schmidt, Volker, Dipl. Verwaltungswirt, 58511 Lüdenscheid, SPD.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Neuenrade ist, wie bei der Wahl am 13. September 2020, in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Der Wahlbezirk 16 ist zudem in 2 Stimmbezirke untergliedert. Alle Wahlbezirke der Stadt Neuenrade bilden gleichzeitig den Kreiswahlbezirk 16 des Wahlgebietes des Märkischen Kreises für die Landrats- und Kreistagswahl.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2020 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlbenachrichtigung ist weiterhin zu entnehmen, ob der Wahlraum barrierefrei ist.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes bzw. Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Es wird aufgrund desselben Wählerverzeichnisses gewählt, wie bei der Wahl am 13.09.2020.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Dies ist aber nicht zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl. Eine neue Wahlbenachrichtigung geht den Wahlberechtigten für die Stichwahl nicht zu.

Die Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und deshalb einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – zur Wahl mitzubringen.

4. Gewählt wird mit dem **amtlichen Stimmzettel**. Der Stimmzettel ist altweiß mit schwarzem Aufdruck und wird im Wahlraum bereitgehalten.

Der Wähler hat für die Landratsstichwahl nur **eine Stimme**. Er wählt, indem er durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wählerentscheidung beschränkt. Außerdem ist eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Stichwahl durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25.09.2020, 18:00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Neuenrade, Wahlamt, Alte Burg 1 (Rathaus), mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Der Wahlschein kann auch über die Homepage der Stadt Neuenrade (www.neuenrade.de) beantragt werden. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.** Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (bis zum **26.09.2020), 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlberechtigten, die bereits zur Wahl am 13.09.2020 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragt hatten, wird von Amts wegen ein Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) erteilt und zugesandt.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Neuenrade die **Briefwahlunterlagen** (einen Wahlschein, einen amtlichen

Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der **rote Wahlbrief** mit dem unterschriebenen Wahlschein und dem blauen verschlossenen Stimmzettelumschlag, in dem sich der Stimmzettel befindet, ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Es sind drei **Briefwahlvorstände** gebildet worden, die am Wahltag in der Burggrundschule Neuenrade, Alte Burg 2, 58809 Neuenrade, Raum 21, 22 und 23, zusammentreten. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt.
8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Neuenrade, den 17.09.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez.
Gerhard Schumacher